

Einwohnergemeinde Kirchlindach

GEMEINDEORDNUNG

vom 29. November 1999
rev. 12. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
1.1	Die Gemeinde und ihre Aufgaben	
	Gebiet und Bevölkerung.....	Art. 1
	Aufgaben	Art. 2
	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 3
	Mitteinsatz	Art. 4
	Produktdefinitionen.....	Art. 5
	Führungsinstrumente	Art. 6
	Übertragung von Aufgaben an Dritte	Art. 7
	Zusammenarbeit mit Dritten.....	Art. 8
	Information	Art. 9
1.2	Mitwirkung in Behörden	
	Organe	Art. 10
	Stellvertretung der Leitung der Gemeindeversammlung	Art. 11
	Beschlussfähigkeit.....	Art. 12
	Delegation von Entscheidbefugnissen	Art. 13
	Wählbarkeit	Art. 14
	Amtsdauer	Art. 15
	Amtszeitbeschränkung	Art. 16
	Unvereinbarkeit	Art. 17
	Verwandtenausschluss	Art. 18
	Ausstand	Art. 19
	Sorgfaltspflicht.....	Art. 20
	Verantwortlichkeit	Art. 21
	Ämter in anderen Institutionen	Art. 22
	Protokoll	Art. 23
1.3	Finanzhaushalt	
	Finanzplan.....	Art. 24
	Ausgaben	Art. 25
	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	Art. 26
	Nachkredite	Art. 27
	Gebundene Ausgaben	Art. 28
	Wiederkehrende Ausgaben.....	Art. 29
	Beiträge Dritter; Nettoprinzip.....	Art. 30
	Rahmenkredite	Art. 31
	Rechnungsprüfung	Art. 32
1.4	Datenschutz	
	Aufsichtsstelle für Datenschutz.....	Art. 33
	Listenauskünfte	Art. 34

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht	Art. 35
Urnenwahlen	Art. 36
Gemeindeversammlung	
a Sachgeschäfte	Art. 37
b Wahl des Rechnungsprüfungsorgans	Art. 38
Referendum	Art. 39
Initiative	
a Grundsatz	Art. 40
b Vorprüfung und Sammelfrist	Art. 41
c Gültigkeit	Art. 42
d Behandlung durch die Stimmberechtigten	Art. 43
Petition	Art. 44

2.2 Gemeinderat

Mitglieder	Art. 45
Zuständigkeiten	
a Grundsatz	Art. 46
b Wahlen	Art. 47
c Sachgeschäfte	Art. 48
Vertretung in Gemeindeverbänden	Art. 49
Verwaltungsorganisation	Art. 50

2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen	
GO-Kommissionen	Art. 51
Nichtständige Kommissionen	
a Einsetzung	Art. 52
b Zuständigkeiten	Art. 53

2.4 Personal

Grundsatz	Art. 54
-----------------	---------

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 55
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 56
Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung	Art. 57

Anhang

Ständige Kommissionen

I. Bildungskommission

Mitgliederzahl	Abs. 1
Zusammensetzung.....	Abs. 2
Wahlorgan	Abs. 3
Organisation	Abs. 4
Zuständigkeiten	Abs. 5/6

II. Kommission für Bau und Betrieb

Mitgliederzahl	Abs. 1
Zusammensetzung.....	Abs. 2
Wahlorgan	Abs. 3
Organisation.....	Abs. 4
Zuständigkeiten	Abs. 5/6

III. Kommission für Entwicklung

Mitgliederzahl	Abs. 1
Zusammensetzung.....	Abs. 2
Wahlorgan	Abs. 3
Organisation	Abs. 4
Zuständigkeiten	Abs. 5

IV. Finanzkommission

Mitgliederzahl	Abs. 1
Zusammensetzung.....	Abs. 2
Wahlorgan	Abs. 3
Organisation	Abs. 4
Zuständigkeiten	Abs. 5

V. Resultateprüfungskommission

Einsetzung.....	Abs. 1
Mitgliederzahl	Abs. 2
Wahlorgan	Abs. 3
Organisation	Abs. 4
Zuständigkeiten	Abs. 5
Berichterstattung; Antragsrecht.....	Abs. 6
Akteneinsichtsrecht	Abs. 7
Beizug von Sachverständigen.....	Abs. 8

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchlindach die folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Kirchlindach besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der
Aufgabenerfüllung

Art. 3¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz

Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und

- a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produktdefinitionen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktdefinition) und
- b der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

² Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

Führungsinstrumente

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat kann die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente einsetzen, wie namentlich

- a eine Finanzbuchhaltung,
- b eine Kostenrechnung,
- c Bevölkerungsbefragungen,
- d ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 7 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 8 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information

Art. 9 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information¹ und den Datenschutz².

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]); BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]); BSG 107.111).

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG); BSG 152.04.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 10 Organe der Gemeinde sind

- a* die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung;
- b* der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden;
- c* die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung
- d* das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- e* das Rechnungsprüfungsorgan.

Stellvertretung der Leitung der Gemeindeversammlung

Art. 11 Ist die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung verhindert, übernimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellvertretend die Leitung der Versammlung.

Beschlussfähigkeit

Art. 12 Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 13 ¹ Durch Reglement oder Verordnung können selbständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an

- a* einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b* einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen,
- c* Personen aus der Verwaltung.

² Der Erlass bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

Wählbarkeit

Art. 14 ¹ Wählbar sind

- a* in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b* als Leiterin oder Leiter der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- c* in die ständigen Kommissionen gemäss Anhang zur Gemeindeordnung und in nicht ständige entscheidbefugte Kommissionen die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- d* in ständige und nichtständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen;
- e* in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

Amtsdauer

Art. 15 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

Amtszeitbeschränkung

Art. 16 ¹ Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ist auf maximal vier volle Amtsdauern beschränkt; die Dauer der Mitwirkung im Gemeinderat wird angerechnet.

² Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderates, der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeversammlung und der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt; die Dauer der Mitwirkung der Kommissionspräsidenten als Kommissionsmitglieder wird angerechnet.

³ Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 57.

⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

Unvereinbarkeit

Art. 17 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG)¹ erreicht.

² Die Leitung der Gemeindeversammlung darf nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung².

Vewandtenausschluss

Art. 18 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung².

Ausstand

Art. 19 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben,
- b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

¹ SR 831.40.

² Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Sorgfaltspflicht

Art. 20 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

Verantwortlichkeit

Art. 21 ¹ Die Behördenmitglieder, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

Ämter In anderen Institutionen

Art. 22 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 23 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen, sämtliche Anträge und alle Beschlüsse aufzunehmen.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 24 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnis.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Ausgaben

Art. 25 ¹ Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Den Ausgaben gleichgestellte
Geschäfte

Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- c Anlagen in Immobilien;
- d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 27 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.

Gebundene Ausgaben

Art. 28 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 29 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag gemäss Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben g und h durch den Faktor Zehn geteilt.

Beiträge Dritter;
Nettoprinzip

Art. 30 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

Rahmenkredite

Art. 31 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Rechnungsprüfung

Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

1.4 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 33 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes¹.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Listenauskünfte

Art. 34 ¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz² und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 35 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Kirchlindach wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Reglement über die Wahlen und Abstimmungen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenwahlen

Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren:

- a die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- b die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeversammlung,

¹ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

c die Mitglieder der Resultateprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet.

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren die fünf Mitglieder des Gemeinderates.

Gemeindeversammlung
a Sachgeschäfte

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung,
- b alle übrigen Reglemente,
- c die baurechtliche Grundordnung,
- d die Gemeinderechnung,
- e den Voranschlag und die Steueranlage,
- f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung ,
- g einmalige Ausgaben von mehr als 200'000.— Franken,
- h einmalige Ausgaben von mehr als 100'000.— bis 200'000.— Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 39) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist,
- i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- j von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- k Erhöhungen des ordentlichen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprozente,
- l allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand.

² Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis. Insbesondere wird auch der vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan zustimmend oder ablehnend Kenntnis.

b Wahl des Rechnungsprüfungsorgans

Art. 38 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren jährlich das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde.

Referendum

Art. 39 ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 100'000.— bis Fr. 200'000.— der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

² Beschlüsse des Gemeinderates nach Absatz 1 werden im Amtsanzeiger bekannt gemacht.

³ Die Frist ist so anzusetzen, dass sie nicht zum wesentlichen Teil in die Zeit von Schulferien fällt.

Initiative
a Grundsatz

Art. 40¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses
a in ihre Zuständigkeit fällt oder
b eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 100'000.— betrifft.

² Die Initiative ist gültig, wenn
a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
c das Begehren nicht rechtswidrig ist,
d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b Vorprüfung und
Sammelfrist

Art. 41¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 42¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 40 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch die
Stimmberechtigten

Art. 43¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.

² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

Petition

Art. 44¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Gemeinderat

Mitglieder	Art. 45 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Zuständigkeiten a Grundsatz	Art. 46 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. ² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
b Wahlen	Art. 47 ¹ Der Gemeinderat wählt a aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, b die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen, c die Mitglieder der Stimm- und Wahlausschüsse, d die Mitglieder sämtlicher Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind; vorbehalten bleibt Absatz 2. ² Die Zusammensetzung der ständigen Kommissionen richtet sich nach dem Proporzergebnis der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen, d.h. das Parteistimmenverhältnis wird für die Kommissionen z.Bsp. mit sieben Mitgliedern angewendet.
c Sachgeschäfte	Art. 48 ¹ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über a einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.—; b unter Vorbehalt des Referendums (Art. 39) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.— bis Fr. 200'000.—. c Einbürgerungen
Vertretung in Gemeindeverbänden	Art. 49 ¹ Er bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. ² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.
Verwaltungsorganisation	Art. 50 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere a die Organisation des Gemeinderates, b die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder, c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen, d die Bildung und Organisation von Ressorts, e die Einsetzung weiterer ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis; f die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates, g die Verwaltungsorganisation, h die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr, i die Berichterstattung.

² Er erlässt im Weiteren namentlich

- a* Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung;
- b* eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren;
- c* Benützungsdordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich für die Schulanlagen,
- d* eine Verordnung über das Personalwesen.

³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen
GO-Kommissionen

Art. 51 ¹ Ständige GO-Kommissionen sind

- a* die Bildungskommission,
- b* die Kommission für Bau und Betrieb
- c* die Kommission für Entwicklung
- d* die Finanzkommission
- e* die Resultateprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet.

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 aufgeführten ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

³ Die Sekretärin oder der Sekretär einer ständigen Kommission hat beratende Stimme und Antragsrecht.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die weiteren ständigen Kommissionen in anderen Reglementen.

Nichtständige Kommissionen
a Einsetzung

Art. 52 ¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

b Zuständigkeiten

Art. 53 ¹ Der Auftrag dieser Kommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Personal

Grundsatz

Art. 54 ¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weit-sichtige Personalpolitik. Das im Monatslohn angestellte Personal wird nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts an-gestellt. Für Personal im Stundenlohn angestellt gelten aus-schliesslich die Bestimmungen des privaten Rechts (Obligatio-nenrecht).

² Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Ge-haltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemein-wesen und der Privatwirtschaft festgelegt.

³ Bezüglich Treupflicht, Streik, Geheimhaltungsgebot und Ne-benbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.

⁴ Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeit und Pikettdienst zu leisten.

⁵ Der Gemeinderat regelt das Weitere in der Personalverord-nung.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 55 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2007 – 2010 werden im November 2006 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 56 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 29. November 1999 und die Teilre-vision vom 2. Dezember 2002 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

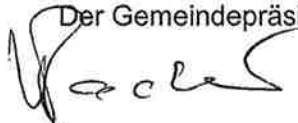
Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung

Art. 57 Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 16) ange-rechnet.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchlindach haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung von 12. Juni 2006 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
KIRCHLINDACH

Der Gemeindepräsident:


Urs Bader

Der Chef Verwaltung:


Hans Soltermann

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Chef Verwaltung bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

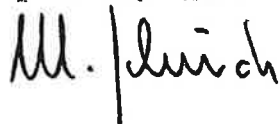
Kirchlindach, 13. Juli 2006

Der Chef Verwaltung:


Hans Soltermann

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: - 5. Sep. 2006



Anhang zur Gemeindeordnung vom 12. Juni 2006

Ständige Kommissionen

I Bildungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Bildungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Bildungskommission von Amtes wegen als Mitglied an. ³ Die übrigen sechs Mitglieder der Bildungskommission werden vom Gemeinderat gemäss Artikel 47 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Bildungskommission besorgt alle Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primarstufe und Erwachsenenbildung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung ¹ . ⁶ Die Bildungskommission verfügt über die jährlichen Voranschlagskredite in ihrem Aufgabenbereich. Die Genehmigung der Verpflichtungskredite obliegt in jedem Fall dem finanzkompetenten Gemeindeorgan (Gemeinderat oder Gemeindeversammlung).

II Kommission für Bau und Betrieb

Mitgliederzahl	¹ Die Kommission für Bau und Betrieb besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission für Bau und Betrieb von Amtes wegen als Mitglied an. ³ Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission für Bau und Betrieb werden vom Gemeinderat gemäss Artikel 47 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Kommission für Bau und Betrieb besorgt die Aufgaben in den Bereichen Bau und Betrieb nach Massgabe der Gemeindefachreglemente sowie der kantonalen Gesetzgebung. ⁶ Die Kommission für Bau und Betrieb verfügt über die jährlichen Voranschlagskredite in ihrem Aufgabenbereich. Die Genehmigung der Verpflichtungskredite obliegt in jedem Fall dem finanzkompetenten Gemeindeorgan (Gemeinderat oder Gemeindeversammlung).

¹ Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (BSG 432.11) und Nebenerlasse; Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210) und Nebenerlasse.

III Kommission für Entwicklung

Mitgliederzahl	¹ Die Kommission für Entwicklung besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission für Entwicklung von Amtes wegen als Mitglied an. ³ Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission für Entwicklung werden vom Gemeinderat gemäss Artikel 47 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Kommission für Entwicklung bearbeitet zu Händen des Gemeinderates alle raumplanerischen Fragen.

IV Finanzkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Finanzkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Finanzkommission von Amtes wegen als Mitglied an. ³ Die übrigen sechs Mitglieder der Finanzkommission werden vom Gemeinderat gemäss Artikel 47 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeit	⁵ Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen Fragen des Gemeindefinanzhaushaltes. Sie bereitet insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag und die Berichterstattung über die Jahresrechnung vor.

V Resultateprüfungskommission

Einsetzung	¹ Soweit die Gemeinde Kirchlindach die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung/New Public Management) ausgestaltet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Mitgliederzahl	² Die Resultateprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
Wahlorgan	³ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Resultateprüfungskommission im Mehrheitswahlverfahren an der Urne.
Organisation	⁴ Die Resultateprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.

Zuständigkeiten	<p>⁵ Die Resultateprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung gemäss den Artikeln 5 und 6 der Gemeindeordnung, b Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 50 der Gemeindeordnung, c Periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung, d Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden
Berichterstattung; Antragsrecht	<p>⁶ Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeinderversammlung mündlich erläutern.</p>
Akteneinsichtsrecht	<p>⁷ Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts, insbesondere überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.</p>
Beizug von Sachverständigen	<p>⁸ Die Resultateprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.</p>

Gemeindeordnung Kirchlindach Teilrevision vom 30.11.2009

Änderungen fett und kursiv gedruckt
(„Kommentar“) kursiv gedruckt in Klammer und in Gänsefüßchen

I Allgemeine Bestimmungen

1.2 Mitwirkung in Behörden

Art. 16 Abs. 1 **aufgehoben**

Abs. 2 *Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderates (inkl. Präsidium), der Leitung der Gemeindeversammlung und der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf vier volle Amtsdauern beschränkt.*

Abs. 3 unverändert

Abs. 4 unverändert

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 55 Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

(„neu“): **Abs. 3** *Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 30. November 2009 tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.*

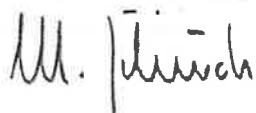
(„neu“) **Abs. 4** *Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2011 – 2014 werden im Herbst 2010 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.*

Art. 56 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 29. November 1999 und die Teilrevision vom 2. Dezember 2002 sowie weitere widersprechende Vorschriften **der Gemeinde** aufgehoben.

Art. 57 unverändert

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 30. November 2009.

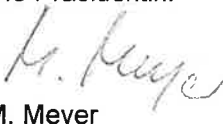
GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: **22. Jan. 2010**



EINWOHNERGEMEINDE KIRCHLINDACH

Die Präsidentin:

Der Sekretär:


M. Meyer



H. Soltermann

Auflagezeugnis

Diese Reglementsrevision ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 30. November 2009 bei der Gemeindeschreiberei Kirchlindach öffentlich aufgelegt worden. Es sind dagegen innert 30 Tagen nach der Versammlung keine Einsprachen eingereicht worden.

Kirchlindach, 13. Januar 2010

Chef Verwaltung:


Hans Soltermann

Gemeindeordnung Kirchlindach vom 12.06.2006
Teilrevision vom 28.11.2011

Alle Ergänzungen fett gedruckt

GEMEINDEORDNUNG

2.1. Die Stimmberechtigten

Art. 37

Neue Bst. m, n

- m Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten**
- n Schulmodellwahl**

2.2. Gemeinderat

Art. 46, neuer Absatz 3

Im Bereich des Volksschulwesens (inkl. Kindergarten) ist er für die politisch-strategische Führung des Schulwesens verantwortlich und nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen der Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung wahr, sofern die Aufgaben weder in einem Reglement noch in einer Gemeindeverordnung einem anderen Schulorgan übertragen sind. Er ist zuständig für

- a) den Erlass eines Leitbildes für die Volksschule**
- b) den Erlass eines Konzeptes für die Qualitätssicherung**
- c) die Festlegung des Volksschulangebotes**
- d) die Infrastruktur der Volksschule**
- e) die Organisation der Volksschule**
- f) die Wahl der Schulleitung, des Schularztes und Schulzahnarztes**
- g) die Finanzierung der Schulorganisation**
- h) den Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden**
- i) die Gewährleistung der Elternmitwirkung**
- j) die Regelung von Gebühren für Mahlzeiten der Tagesschule**

Weitere Einzelheiten gehen aus der Verordnung über die Organisation der Schulen mit Anhang I (Funktionendiagramm) hervor.

Art. 50, Abs 2

neuer Bst. e

- eine Verordnung über die Organisation der Schulen

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Neuer Art. 55 ff

Diese Teilrevision der Gemeindeordnung mit Anhang tritt per 1.1.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird das Schulreglement vom 29.11.2004 aufgehoben.

Anhang zur Gemeindeordnung vom 12.06.2006

Ständige Kommissionen

I. Bildungskommission

Abs. 1 – 4 unverändert

Abs. 5; Zuständigkeit

Die Bildungskommission berät den Gemeinderat bei der strategisch-politischen Führung des Kindergartens und der Volksschule. Die Aufgaben und die Mitwirkung der Bildungskommission gehen aus der Verordnung über die Organisation der Schulen mit Anhang I (Funktionendiagramm) hervor.

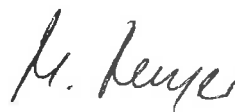
Abs. 6 wird aufgehoben

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2011.

EINWOHNERGEMEINDE KIRCHLINDACH

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Magdalena Meyer



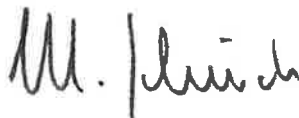
Hans Soltermann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober bis 28. November 2011 in der Gemeindeverwaltung Kirchlindach öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Anzeiger Region Bern am 12.10.2011 und 25.11.2011 bekannt gegeben.

**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:**

23. FEB. 2012



Der Gemeindeschreiber:



Hans Soltermann